



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn



vorab per Mail an:



Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn



www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihre Mail vom 17.05.2022
Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-1248 IFG
Datum: Bonn, 21.07.2022
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Storch,

mit Ihrer E-Mail vom 17.05.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- "1. Welche Kosten sind im Rahmen der Führungskräfteklausur der Die Autobahn GmbH des Bundes des Jahres 2021 entstanden (Bitte getrennt nach Kosten für Location/Miete, Technik, Videoproduktion, Transport und Abendessen tabellarisch darstellen)?*
- 2. Wie viele Führungskräfte waren an der Führungskräfteklausur vor Ort beteiligt? Wie viele weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren vor Ort Teilnehmende der Führungskräfteklausur?*
- 3. Wie viele Stunden und von wann bis wann genau (Uhrzeit) dauerte die Führungskräfteklausur? Wann war der offizielle Teil der Führungskräfteklausur beendet?*
- 4. Welche Themen standen auf der Tagesordnung? Wo genau fanden die einzelnen Tagesordnungspunkte der Führungskräfteklausur statt (bitte exakte Locations/Orte angeben)?*
- 5. War das Abendessen offizieller Bestandteil der Tagesordnung der Führungskräfteklausur? Wo fand das Abendessen der Führungskräfteklausur statt?*



Seite 2 von 4

6. *Wie viele Personen nahmen am Abendessen der Führungskräfteklausur teil?*

7. *Für welchen Zweck wurde ein Video von der Führungskräfteklausur produziert? Wo kann das Video eingesehen werden? Wie viele Nutzerinnen und Nutzer haben das Video bisher [Stand 17.05.2022] angesehen? "*

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, wodurch gemäß § 8 Absatz 1 IFG dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) hat nach Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 IFG dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in Bezug auf Ihr o.a. Informationszugangsbegehren folgende amtliche Information in einer geschwärzten Fassung vorgelegt:

- Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 07.07.2022 (hier eingegangen am 13.07.2022).

Die vorgenannte Unterlage wird im Anhang übersandt.

Über die vorgenannte Information hinaus liegen keine weiteren amtlichen Informationen zu Ihrem o.a. Informationszugangsbegehren vor.

Die Schwärzungen durch die Autobahn GmbH resultieren nach deren Angaben aus dem Vorliegen des Versagungsgrundes nach § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG. Ein Informationszugang kann daher nur unter Berücksichtigung der von der Autobahn GmbH vorgenommenen Teilchwärzungen erfolgen.

Zu dem Versagensgrund der Autobahn GmbH im Einzelnen wie folgt:



Seite 3 von 4

1. IFG

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Das IFG enthält mehrere Ausnahmetatbestände, bei denen eine Auskunft verweigert oder beschränkt werden kann. Diese Ausnahmetatbestände stehen der Herausgabe der von Ihnen beehrten Informationen teilweise entgegen; hierbei handelt es sich um:

Gemäß § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch eine Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Bei den in der Stellungnahme enthaltenen geschwärtzten Preisen handelt es sich nach Aussage der Autobahn GmbH um Angebotsinhalte. Nach § 3 Absatz 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) muss der öffentliche Auftraggeber bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen die Vertraulichkeit der Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Dies gilt auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Auch im Falle eines Nachprüfungsverfahrens sieht § 165 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor, dass eine Einsicht in Unterlagen zur Wahrung des Geheimnisses oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zu versagen ist, so dass der konkurrierende Bieter auch nicht im Wege dieses Verfahrens die Möglichkeit erhält, das Angebot der jeweils anderen Bieter einzusehen. Das Gleiche kann auch nur in Bezug auf den Informationszugang nach dem IFG gelten, so dass keine weitere Einsichtnahme in Informationen zu ermöglichen ist, als dies durch das Vergaberecht gestattet wird.

Aufgrund dessen unterliegen die im Dokument enthaltenen Preisangaben nach § 3 Absatz 2 UVgO dem Vertraulichkeitsschutz, so dass der Informationszugang gemäß § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG zu versagen ist.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.



Seite 4 von 4

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: 1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.